



*Förderverein
Pferde- und Tierschutzhof
Seelengefährten e.V.*

Satzung

Förderverein Pferde- und Tierschutzhof Seelengefährten e.V.

Präambel

Im Oktober 2015 wurde der Verein „Pferdeschutzhof Seelengefährten“ gegründet und als Verein beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
Am 19.11.2020 erfolgte die Billigung der neuen Satzung des Vereins und am 18.01.2021 die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. den §§ 51, 59,60 und 61 AO.

Zur Unterstützung in organisatorischen, finanziellen und öffentlichkeitswirksamen Belangen, gründete sich am 04. Juni 2021 der „Förderverein Pferde- und Tierschutzhof Seelengefährten e.V.“.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Pferde- und Tierschutzhof Seelengefährten e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
- (3) Sein Sitz ist die Hansestadt Buxtehude. Eine aktuelle ladungsfähige Anschrift wird durch den Vorstand an das Amtsgericht Tostedt übermittelt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07 eines Jahres bis 30.06 des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den gemeinnützigen Verein Pferdeschutzhof Seelengefährten e.V. zur Verwirklichung des o.g. steuerbegünstigten Zwecks. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch organisatorische und öffentlichkeitswirksame Unterstützung des eingetragenen und gemeinnützigen Vereins „Pferdeschutzhof Seelengefährten“, damit dieser sich auf seine Kernaufgaben

konzentrieren kann, Aufklärungsarbeit in Sachen Tierhaltung und Tierversständnis sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und Lehrveranstaltungen.

Hierzu gehört die Schaffung von Begegnungsangeboten zwischen Mensch und Tier vor allem auf dem Pferdeschutzhof Seelengefährten, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, alte und kranke Haus- und Nutztiere, so wie Tiere von Menschen, die ihre Tiere in Notsituationen nicht mehr versorgen können, aufzunehmen und möglichst bis an ihr Lebensende achtsam und verantwortlich zu begleiten.

- (2) Die finanzielle Unterstützung umfasst die Bereiche Futter, Medizin, Versorgung, Pflege, Instandhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere.
- (3) Zur Erfüllung seiner Zwecke sucht der Verein auch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Organisationen, die den Tierschutz fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein führt die in § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben durch, indem er entsprechende Aktivitäten organisiert und Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen einwirbt und verwendet.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Jahreshauptversammlung zu, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder darüber endgültig entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre festgesetzt. In besonderen, schriftlich zu begründenden Einzelfällen, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung kann in besonderen Fällen Ehrenmitglieder wählen. Diese brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, gegen Beschlüsse des Vereins oder bei unehrenhaftem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die (Ordentliche) Jahreshauptversammlung sowie ggf. ein Beisitzerergremium.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand i.S. d. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende
- (3) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das dann durch die nächste Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dem Vorstand obliegt vor allem die Überwachung der Einhaltung des Vereinszweckes. Sachaufwendungen zu Lasten des Vereins sind nur im engsten Rahmen zulässig.
- (7) Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Vereinsmittel sowie über die Anlage des Vermögens. Dabei sind die Zwecke des Vereins maßgeblich; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die zeitliche Festlegung von Geldmitteln.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse über den Ausschluss aus dem Verein müssen mit der Mehrheit von Drei Vierteln der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder über elektronische Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Im Falle Höherer Gewalt und von Ereignissen, die eine Befassung des gesamten Vorstandes nicht zulassen, aber ein Handeln zum Wohle des Vereins zwingend und unverzüglich erfordern, können Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB eigenständig handeln. Die förmliche Zustimmung des Vorstandes ist schnellstmöglich einzuholen und die Mitglieder sind über die Handlungen zu unterrichten.
- (11) Über Inhalt und Ergebnis der Vorstandssitzungen wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist vom Vorstand in der jeweils nachfolgenden Vorstandssitzung formell zu billigen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Sachbezogene Aufwendungen trägt der Verein.

§ 6 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Ordentlichen oder einer Außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitglieder
- (2) Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
- (3) Einladung zu Mitgliederversammlungen und Information der Mitglieder über Vereinsaktivitäten
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben sowie die Abgabe von Steuererklärungen, Erstellung eines Berichts des Vorstandes zum Geschäftsjahr, Meldungen an das Vereinsregister über das Amtsgericht Tostedt ggf. in notarieller Form

- (5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand kann gem. § 7 ein Beisitzergremium berufen
Der Vorstand ist dann verpflichtet, die Meinung des Beisitzergremiums zu allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins ein zu holen.

§ 7

Das Beisitzergremium

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Beisitzergremium berufen werden. Dem Beisitzergremium unterliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
- (2) Das Beisitzergremium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Es wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beisitzergremiums im Amt.
- (3) Dem Beisitzergremium können auch Personen angehören, die nicht Vereinsmitglieder sind, falls dies durch besondere Sachkunde solcher Personen geboten oder erwünscht ist.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beisitzergremiums sein.
- (5) Das Beisitzergremium tritt auf Anforderung durch den Vereinsvorstand zusammen.
- (6) Mitglieder des Beisitzergremiums können auch einzeln zur Sitzung des Vorstandes eingeladen werden, um über Projekte zu berichten und den Vorstand zu beraten.
- (7) Das Beisitzergremium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beisitzergremiums die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (8) Zu den Sitzungen des Beisitzergremiums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandmitglieder sind von der Sitzung des Beisitzergremiums zu verständigen.
- (9) Die Sitzungen des Beisitzergremiums werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Mitglieder des Beisitzergremiums die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienen Mitglieder des Beisitzergremiums den Sitzungsleiter.
- (10) Über Inhalt und Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem Mitglied des Beisitzergremiums zu unterzeichnen ist.
- (11) Das Beisitzergremium kann bei Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen seine Aktivitäten darstellen

§ 8

Jahreshauptversammlungen

- (1) Die Ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in Form einer Präsenzveranstaltung statt.
- (2) Kann eine Jahreshauptversammlung wegen Höherer Gewalt, also in Folge von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, die unvermeidbare Folgen nach sich ziehen, nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, ist eine Jahreshauptversammlung auch über elektronische Medien möglich. Hierbei sollen zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes gem. §26 BGB sowie zwei Mitglieder des Fördervereins Pferde- und Tierschutzhof Seelengefährten e.V. in einem Raum zusammen sitzen
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jahreshauptversammlungen sind nicht öffentlich. Die Bestimmungen der DSGVO sind bei der Nutzung elektronischer Medien zu beachten.
- (6) Die Ordentliche Jahreshauptversammlung hat vor allem folgende Aufgaben: Kenntnisnahme des Berichts des Vorstandes über das zurückliegende Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes; Wahl des Vorstandes und des Beisitzerergremiums sowie Benennung der zwei Kassenprüfer*innen; Festsetzung des Jahresbeitrages; Satzungsänderungen; Entscheidungen über die an die Ordentliche Jahreshauptversammlung gestellten Anträge.
- (7) Eine Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Mitglieder können eine Vollmacht zur Vertretung in einer Jahreshauptversammlung ausstellen. Die Vollmacht darf nicht auf einen anderen übertragen werden.
- (9) Bei der Nutzung elektronischer Medien ist den Mitgliedern sowohl die Verfolgung der Versammlung als auch die Ausübung ihrer Rechte, einschließlich des Stimmrechts, zu ermöglichen.
- (10) Eine Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) entscheidet sie mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt Außerordentliche Jahreshauptversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind ferner auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Der Antrag muss den Zweck und Gründe enthalten. Hinsichtlich der Art und Frist der Einberufung gilt §8 Abs. 1.
- (12) Über Ordentliche und Außerordentliche Jahreshauptversammlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse wird jeweils eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Sie ist auf der nächsten Ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden formell zu billigen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift im Original einzusehen.
- (13) Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei KassenprüferInnen, die in der Ordentlichen Jahreshauptversammlung zu benennen sind. Die KassenprüferInnen werden für zwei Jahre benannt. Die KassenprüferInnen sind bezüglich ihrer Aufgaben von Weisungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung unabhängig. Sie haben auch das Recht, die Tätigkeit des Vorstandes auf satzungsgemäßes Verhalten zu überprüfen. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes in der Ordentlichen Jahreshauptversammlung und stellen bei Zustimmung der Mitglieder die Entlastung des Vorstandes fest.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Absicht einer Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung anzukündigen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die in § 8 (4) festgelegte Stimmenmehrheit erforderlich.
- (3) Sofern die Jahreshauptversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdeschutzhof Seelengefährten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Hinweise

- (1) Männliche und weibliche Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung, in Protokollen, Niederschriften, Wahlunterlagen und Dokumente sonstiger Art des Vereins gelten auch für andere Geschlechter.
- (2) Alle Funktionen im Verein stehen den Geschlechtern in gleicher Weise offen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und ungebunden.
- (4) Er beachtet die Datenschutzbelange gem. DSGVO
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts,-Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Beschlossen im Rahmen der Gründungsversammlung am 04.06.2021

Im Original gezeichnet mit 8 Unterschriften